

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

14. Verordnung vom 31.03.1825 publ. 07.04.1825

schaft oder sorgfältiger Erkundigung, geführt werden, und bey Pfandungen und Concursen so lange zur Richtschnur dienen, bis von einem Gläubiger der Beweis des Irrthums geführt wird.

4) Bey allen Pfandungen und Concursen, welche von dem 1. May 1826. an erkannt werden, kann sich weder der Schuldner, noch ein Gläubiger, welcher demselben seit den 4. Februar d. J. fidirt hat, auf die gegenwärtige Bekanntmachung berufen oder Rechte daraus herleiten, sondern es treten alsdann die Vorschriften der Beamten-Instruction, und Concursordnung lediglich wieder ein.

14) Cammer-Bekanntmachung vom 31. März 1825., publ. 7. April e. a.

Anerkennung
des Kaufmanns
Friedr. Adolph
Delius in Bre-
men als Consul
für das König-
reich Preußen,
bey dem Her-
zogthum Ol-
denburg.

Daß Seine Herzogliche Durch-
laucht gnädigst geruhet haben, den, von dem
Königlich Preussischen Gouvernement zum
Consul für das Königreich Preußen bey dem
Herzogthum Oldenburg ernannten, Kauf-
mann Friedrich Adolph Delius in Bremen
in dieser Eigenschaft anzuerkennen, wird in
Gemäßheit Höchsten Rescripts vom 25ten
d. M. hiedurch zur öffentlichen Kunde ge-
bracht.